

Erläuterungen

Allgemeines

Was will diese Satzung?

Bisher standen sich Hochschulgruppen und u-Fachschaften mißtrauisch bis zerstritten gegenüber. Dazu hat beigetragen, daß die bisherige Studierendenvertretung nur aus den u-Fachschaften bestand. Oberstes Ziel dieser Satzung ist es, diesen Gegensatz zu überwinden. So verstärken sich die besonderen Vorteile, die beide jeweils haben, und werden ihre Nachteile abgemildert.

u-Fachschaften (künftig: Fachbereiche) sind die Allzweckwaffe im studentischen Leben: Sie erfahren als erstes von Problemen der Studierenden, stehen im ständigen Kontakt mit ihren Seminaren und Instituten und stellen Listen zu den Fakultätsratswahlen auf. Gleichzeitig baut die universitätsweite Studierendenvertretung seit 15 Jahren mit Erfolg allein auf ihnen auf. Sie decken die gesamte Fächerbandbreite der Universität ab und können Menschen, die aus anderen Gründen in die u-Fachschaft gekommen sind, für Politik begeistern: Das haben sie den Hochschulgruppen voraus.

Hochschulgruppen müssen nicht einer Partei nahestehen, wie die Wahllisten vieler anderer Hochschulen zeigen. In Hochschulgruppen versammeln sich Menschen, die sehr für Politik interessieren und in der Regel bereit sind, sich tief in Themen einzuarbeiten. Als solche „Experten“ können sie alle Argumente einer Debatte aufbereiten. Davon profitieren die Fachbereiche, die in ihren Sitzungen nicht genug Zeit haben (Stichwort: Allzweckwaffe), alle Argumente in langer Debatte selbst zu finden. Aber auch die einer Partei nahestehenden Hochschulgruppen haben den Fachbereichen etwas voraus: In der Regel haben sie einen guten Kontakt zu den politischen Parteien und Landtagsfraktionen, wo die bildungspolitischen Entscheidungen getroffen werden. Mit ihrer Einbindung kann der Informationsfluss, insbesondere über Gesetzesvorhaben und über Probleme an den Hochschulen verstärkt werden. Daß die Studierendenvertretung mit ihrer Beteiligung durch die Parteien fremdgesteuert würden, ist hingegen Quatsch: Hochschulgruppen legen Wert auf ihre Unabhängigkeit. Daß alle Hochschulgruppen stets für dasselbe stimmen, kann getrost ausgeschlossen werden. Und zu guter Letzt ist es wichtiges Merkmal dieser Satzung, daß die Hochschulgruppen gerade keine eigene Mehrheit haben.

Das vorliegende 1-zu-1-Mischmodell beteiligt Hochschulgruppen und Fachbereiche zu gleichen Teilen an den Entscheidungen der Studierendenvertretung – eben 1 zu 1. Damit sind zwei Hoffnungen verbunden: erstens auf mehr Engagierte und auf mehr Ideen in der Studierendenvertretung. Zweitens werden die Studierenden nach außen geschlossener auftreten als bisher, weil das Modell auf breite Unterstützung, nämlich sowohl von Hochschulgruppen als auch von u-Fachschaften, bauen kann.

Das hat eine ganz praktische Auswirkung auf die Durchsetzung der studentischen Interessen: Der Senat entscheidet verbindlich über Prüfungs- und Studienordnungen, wählt die meisten anderen Gremien in Universität und Studentenwerk, bestätigt die Wahl des/der Rektor*in und einiges mehr. Sprechen die Studierenden dort nicht mit einer Stimme, werden sie nicht mehr gehört.

Die studentischen Senatsmitglieder werden auch zukünftig nicht von den Organen der Studierendenvertretung bestimmt, sondern direkt gewählt. Kann die Verfaßte Studierendenschaft nicht auf eine breite Unterstützung bauen, werden Studierende in den Senat gewählt, die dort gegen die Studierendenschaft arbeiten. Jedes Senatsmitglied kann eigene Anträge einbringen, bis hin zu Kampfkandidaturen auf die Sitze in Universitäts- und Studentenwerks-gremien, die vom Senat gewählt werden. Dann entscheiden die Professor*innen darüber, wer die Studierenden vertritt.

Die Meinungsbildung der Studierenden muß aber in den studentischen Gremien stattfinden. Die studentischen Senatsmitglieder dürfen nicht interne machtpolitische Kämpfe nach außen tragen. Das wiederum erfordert, daß sie das Studierendenschaftsmodell vorbehaltlos unterstützen.

Die derzeitige Studierendenvertretung, das u-Modell, leidet schon lange unter Kampfkandidaturen im Senat. Die Verfaßte Studierendenschaft muß die bisherigen Strukturen verbessern, sonst hätten wir auch das u-Modell behalten können. Ziel ist, daß die Verfaßte Studierendenschaft eine Liste zu den Senatswahlen aufstellt, die alle studentischen Senatsplätze holt und damit die Durchsetzung der studentischen Interessen, die durch die Meinungsbildung in den Studierendenschaftsorganen formuliert werden, auch im Senat gewährleistet.

Das können die anderen vorgeschlagenen Satzungen nicht. Sie lassen entweder die Hochschulgruppen oder die Fachbereiche ohne nennenswerten Einfluß und fordern damit konkurrierende Senatswahllisten geradezu heraus. Nur das mit dieser Satzung vorgeschlagene 1-zu-1-Mischmodell bietet eine stabile, durchsetzungsfähige Studierendenvertretung.

Wie sieht das 1-zu-1-Mischmodell aus?

Die Aufgaben, die die Studierendenschaft wahrnehmen darf, sind vom Gesetzgeber vorgegeben. Um zu wissen, was gerade geht, haben alle Studierenden Einsichtsrecht in die Sitzungsunterlagen der Studierendenschaftsorgane. Sie sind dort antrags- und redeberechtigt, damit sie sich jederzeit in den Entscheidungsprozeß einbringen können. (§§ 1-3 dieser Satzung). Dazu sind auch die direktdemokratischen Instrumente Vollversammlung und Urabstimmung gedacht (§§ 4-6).

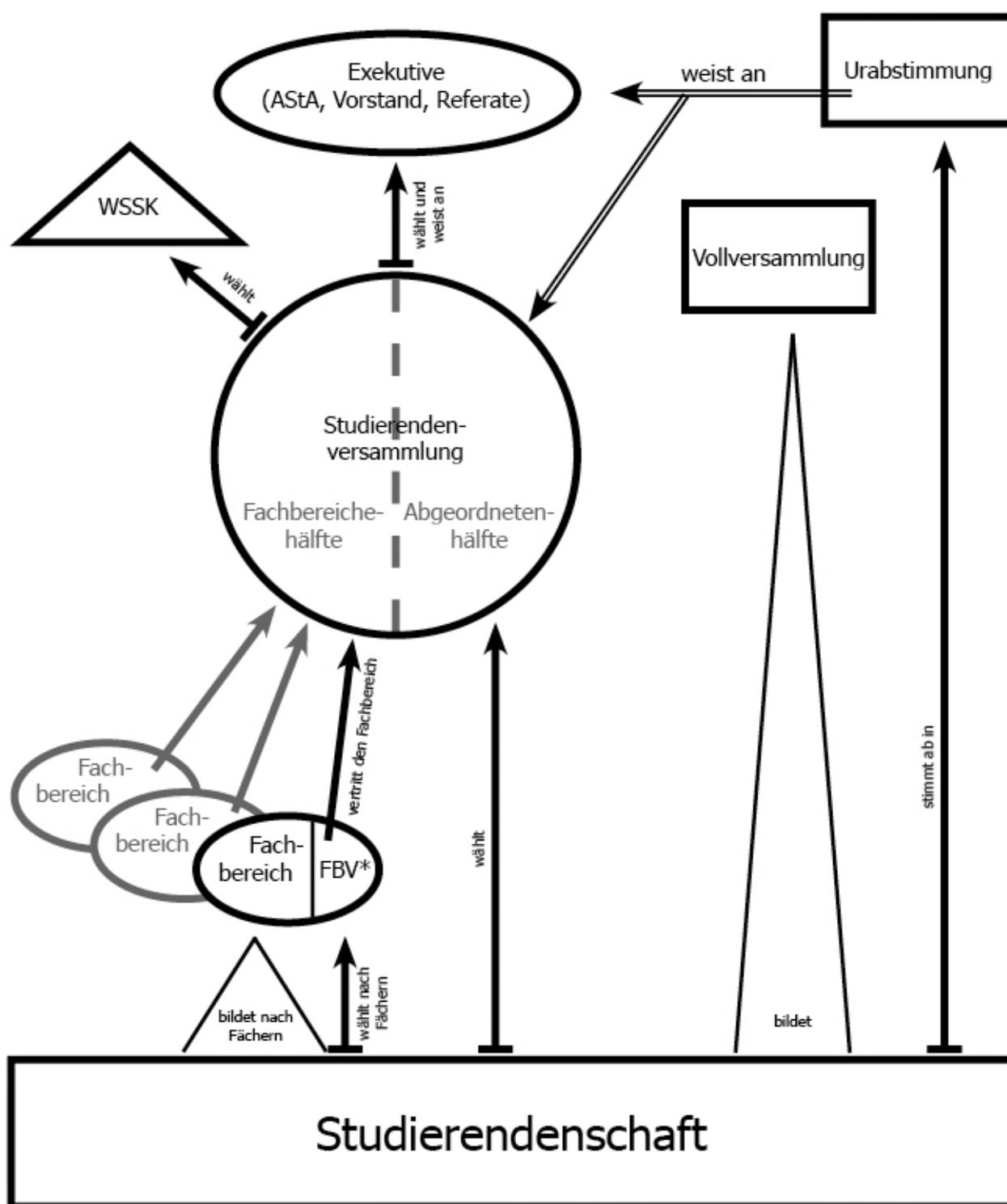
Die Fachbereiche, die in etwa den bisherigen u-Fachschaften entsprechen, werden nicht mit inhaltlichen Vorgaben belastet. Sie nehmen ihre Aufgaben vor Ort autonom wahr (§§ 7-8).

Gleichzeitig bilden sie eine Hälfte der Studierendenversammlung, das neben Urabstimmung und Vollversammlung die legislativen Entscheidungen trifft. Die andere Hälfte – die Abgeordneten – wird direkt gewählt. Die wichtigsten Entscheidungen, darunter Satzungsänderungen und die Verabschiedung des Haushalts, können nicht gegen den Willen der Fachbereiche oder der Abgeordneten getroffen werden. Wenn die Mehrheit der Fachbereiche oder die Mehrheit der direkt Gewählten mit „Nein“ stimmen, ist die Satzungsänderung abgelehnt, der Haushalt nicht angenommen. Sowohl Fachbereiche als auch Abgeordnete repräsentieren jeweils die gesamte Studierendenschaft. Darum dürfen die wichtigen Entscheidungen nicht gegen die eine oder die andere Hälfte getroffen werden (§§ 9-13).

Die Studierendenschaft führt ihre Wahlen zukünftig selbst durch. Daher muß es eine Wahlleitung und Wahlprüfung geben. Auch sieht das Gesetz eine Schlichtungskommission vor, falls der Studierendenschaft vorgeworfen wird, sie habe den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich verlassen. Zudem fehlt bisher eine unabhängige Instanz zur Prüfung, ob die Satzungsvorgaben eingehalten wurden, z.B. bei Streitigkeiten, ob eine Beschluß mit relativer, einfacher oder absoluter Mehrheit gefällt werden muß. All diese Aufgaben übernimmt zukünftig die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (§§ 14-16).

Die Legislative kann nicht über jeden 5-Euro-Finanzantrag entscheiden. Verträge, die die Studierendenschaft schließt, sollten nicht die Unterschriften von den ca. fünfzig Mitgliedern der Studierendenversammlung benötigen, um gültig zu sein. Dazu gibt es die Exekutive (§§ 17 -20): den Allgemeinen Studierendenausschuß (AStA), den Vorstand und die Referate. Die Legislative kann zu ihrer Entlastung Aufgaben auf die Exekutive übertragen, ausgenommen Satzungsänderungen, die Verabschiedung des Haushalts, die Wahl der Exekutive und einige andere wichtige Entscheidungen. In der Regel wird der AStA als Gremium entscheiden, z.B. kleinere Finanzanträge. Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft auch außen, d.h. vor allem, daß er alles Rechtsverbindliche unterschreiben wird. Die Medienarbeit kann er sich mit den Referaten teilen, da Referate zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft arbeiten, z.B. das Umweltreferat oder das hochschulpolitische Referat.

Der Rest der Satzung sind hauptsächlich Übergangsbestimmungen und die Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen: So liegt die Rechtsaufsicht beim Rektorat, die Studierendenschaft finanziert sich durch Beiträge der Studierenden, Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§§ 21-25).



* FBV = Fachbereichsvertretung

Zu den einzelnen Paragraphen

Präambel

Die Präambel sagt nichts darüber aus, was die Studierendenschaft kann oder darf: Das regeln die Gesetze und die Grundordnung der Universität. Die Präambel sagt, was die Studierendenschaft will: Sie ist Selbstverständnis und Zielbestimmung. Die Studierendenschaft gibt sich selbst die Schwerpunkte bei ihrem Handeln vor.

Zwei Schwerpunkte sind erkennbar: erstens die Förderung der politischen Willensbildung und die politische Betätigung der Studierendenschaft, die zwischen 1977 und 2013 – der Zeit ohne Verfaßte Studierendenschaft – verboten war. Zweitens werden einige Aspekte des Aufgabenkatalogs (§ 1) betont.

„Politisch unabhängig“ von anderen Akteuren wie Rektorat, Ministerium, Parteien etc. Dies meint gerade nicht eine unpolitische Studierendenvertretung oder eine, die bei ihren Entscheidungen keiner politischen Strömung oder Richtung nahekommt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

§ 1 übernimmt zu großen Teilen § 65 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit einigen Ergänzungen.

Absatz 1 definiert die Fachbereiche und Fachgruppen als Untereinheiten der Studierendenschaft. Fachschaften sind laut Gesetz alle Studierenden einer Fakultät. Fachbereiche sind nicht Untereinheiten einer Fachschaft: Ein Fachbereich kann aber auch mit der gesetzlichen Fachschaft deckungsgleich sein.

Die Absätze 2 und 3 stellen die Aufgabe der Studierendenvertretung klar: die Vertretung im allgemeinen. Im einzelnen wiederholen sie den Aufgabenkatalog des LHG und müssen bei Gesetzesänderungen angepaßt werden.

Nach Absatz 3 darf die Studierendenschaft auch das Tun und Lassen der Universität kommentieren. Zu den Medien heißt es im Gesetzentwurf (S. 72): „Die Möglichkeit zur Nutzung von Medien aller Art durch die Studierendenschaft – zum Beispiel auch das Herausgeben von Zeitungen oder Magazinen und das Betreiben von Internetforen – ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. [...] Die Ermöglichung von Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen darf sich aus verfassungsrechtlichen Gründen nur im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft – etwa zur Förderung der politischen Bildung – bewegen und ist daher nicht als allgemeine Ermächtigung in das Gesetz aufzunehmen.“

§ 2

Organe der Studierendenschaft

§ 2 zählt die Organe der Studierendenschaft abschließend auf. Er regelt, was jedes Organ – auch die Sitzungen der Fachbereiche und Fachgruppen – mindestens erfüllen muß.

Daß nach Absatz 1 die Urabstimmung nur über Sachfragen abstimmen kann, ist nur klarstellend (Personalbeschlüsse in Urabstimmung sind Wahlen).

Absatz 2 übernimmt die bisher üblichen Amtszeiten für studentische Vertreterinnen und Vertreter.

Gemäß Absatz 3 muß von jeder Sitzung eine Niederschrift erstellt und archiviert werden. Dies ist ein Protokoll mit Angabe von Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Auflistung der Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse der Sitzung sowie Unterschrift der Redeleitung und des/der Protokollführenden. Das ist notwendig zur Prüfung, ob die gewählten Studierendenvertreter*innen sich gemäß der Beschlüsse des jeweiligen Organs verhalten haben oder ob für Auszahlungen auch ein entsprechender Beschluß vorliegt. Da dies bei Fachbereichen und Referaten ebenso überprüfbar sein muß, müssen auch diese Protokolle führen. Das Protokoll kann auch ausführlicher sein (Verlaufsprotokoll).

Grundsätzlich sind Protokolle zu veröffentlichen, um die Arbeit der Studierendenvertretung transparent zu machen. Grundsätzlich heißt: Es kann Ausnahmen geben, z.B. Datenschutz oder ein Geheimhaltungsbeschluß des Organs selbst. Die Geheimhaltung kann sich auch „nur“ auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen. Ausnahmen sind auf das notwendigste beschränken, um den Grundsatz einer möglichst transparenten Studierendenvertretung nicht durch die Geschäftsordnungen auszuhöhlen. Die Ausnahmen sind wie alles weitere in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

Absatz 4 übernimmt § 65 Absatz 6 LHG.

Absatz 5 zählt nicht abschließend auf, in welchen Fällen die Amtszeit vorzeitig endet. Für alle spitzfindigen Winkeladvokaten: Auch der Tod beendet die Amtszeit vorzeitig, allein schon weil dadurch die Immatrikulation erlischt. Regulär endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode. Die direkt Gewählten haben Stellvertreter und Nachrücker; bis die Studierendenschaft dies selbst regelt, gilt die Wahlordnung der Universität in leicht geänderter Form (siehe § 24 dieser Satzung). Normalerweise steht zum Ende der Amtszeit noch keine Nachfolge fest. Um Kontinuität zu gewährleisten, führen die bisherigen Amtsträger*innen in der Regel bis zur Neuwahl die Geschäfte fort.

Absatz 6 übernimmt § 65a Absatz 7 LHG und dessen Verweise. § 22 Absatz 5 dieser Satzung regelt die Aufwandsentschädigungen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

Absatz 2 übernimmt gesetzliche Regelungen. Die Wählbarkeit kann besonderen Anforderungen unterworfen werden, sofern nicht von der Wählerschaft, sondern in den Organen der Studierendenschaft gewählt wird: Beispielsweise wurde diskutiert, ob die Bewerber*innen auf die WSSK Gremienerfahrung mitbringen sollen.

Absatz 3 hat eine möglichst transparente Studierendenvertretung, in die sich alle Studierenden jederzeit einbringen können, zum Ziel. Sitzungen, auch auf Fachbereichsebene, sind damit grundsätzlich für alle Studierenden öffentlich. Grundsätzlich heißt, daß es Ausnahmen geben kann, z.B. wenn Personalangelegenheiten vertraulich zu behandeln wären. Das zieht auch ein eingeschränktes Einsichtsrecht in die Niederschriften und Unterlagen nach sich. Die Ausnahmen sind in den Geschäftsordnungen zu regeln.

Anfragen und Anträge kann grundsätzlich („im Rahmen dieser Satzung“) jede*r Studierende stellen. Ausnahmen sind in dieser Satzung zu regeln, die davon im Änderungsverfahren des 1. Anhangs Gebrauch macht (§ 7 Absätze 2 bis 4). Anfragen sind Anträge auf Auskunft. Sie bedürfen nicht unbedingt eines Beschlusses. Die Frist für die Beschäftigung mit Anträgen und Anfragen darf nicht so lang sein, daß sie sich durch Zeitablauf erledigen.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlußfassung

§ 4

Urabstimmung

Die Urabstimmung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Urabstimmung über genau eine Frage. Die Urabstimmung ist keinen Einschränkungen unterworfen. Sie kann beispielsweise auch die Satzung oder den Zuschnitt der Fachbereiche ändern. Die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist nach Landeshaushaltsordnung dem Legislativorgan abschließend zugewiesen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer Urabstimmung. Den Beschluß bzw. Antrag muß die WSSK für zulässig erklären, wenn er rechtlich einwandfrei ist (§ 6 Absatz 2 dieser Satzung). Sie kann vor der Beantragung auch unverbindlich angefragt werden. Die VV soll eine Aussprache über die zur Abstimmung stehende Frage oder Fragen ermöglichen. Die die Abstimmungsfrage beschließende VV kann gleichzeitig die VV sein, auf der die Abstimmungsfrage erörtert wird. Zur Berechnung von 1 Prozent der Studierendenschaft siehe § 25 dieser Satzung.

Da die Urabstimmung einer Wahl gleicht, ist ihre Durchführung laut Absatz 3 bei der WSSK angesiedelt. Die WSSK entscheidet damit auch über Datum, Dauer etc. Die Durchführung schließt die Vorarbeiten wie Bekanntmachung, Stimmzetteldruck etc. und Nacharbeiten wie Stimmauszählung ein.

Absatz 4 läßt jede Urabstimmung unabhängig von der Beteiligung gelten. Das LHG schreibt dies für die Änderung dieser Satzung vor, weshalb höhere Anforderungen für „niedrigrangigere“ Beschlüsse unangemessen erscheinen. Die Zwei-Jahres-Regel soll ein Leerlaufen der Urabstimmung verhindern, sollte die Studierendenversammlung im Anschluß an eine Urabstimmung das Gegenteil beschließen. Nach zwei Jahren ist eine Änderung in den normalen Verfahren möglich. Diese Frist ist für die Änderung dieser Satzung kürzer, sie gilt nicht für die Anhänge zur Satzung (Fachbereichszuschnitt) und die anderen Formalia der Studierendenschaft wie Haushalt, Geschäftsordnungen und sonstige Satzungen.

Die in Absatz 5 aufgezählten Dinge müssen in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelt werden. Zeitraum der Urnenabstimmung = Zeit, in der die Abstimmungslokale geöffnet sind; Briefabstimmung zählt hier nicht dazu.

§ 5

Vollversammlung aller Studierenden (VV)

Laut Gesetz beschließt die Studierendenversammlung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Darum kann die VV nur Empfehlungen aussprechen oder eine Urabstimmung herbeiführen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen einer VV. Die VV muß einmal jährlich stattfinden. Die 13-Monate-Regel läßt Spielraum, so daß die VV nicht immer früher im Jahr einberufen werden muß. Da die VV einer Sitzung ähnelt, ist das Präsidium der Studierendenversammlung für sie zuständig. Zur Berechnung von 0,5 Prozent der Studierendenschaft siehe § 25 dieser Satzung.

Absatz 3 stellt klar, daß die anfänglichen Formalia nicht von der Beschlußfähigkeit abhängen. Die VV entscheidet über ihre Geschäftsordnung, Tagesordnung und Redeleitung selbst, bis dahin moderiert das Präsidium der Studierendenversammlung.

Absatz 4 bedeutet, daß wie auch derzeit Abstimmungen auch mit weniger Anwesenden als 2 Prozent der Studierendenschaft gültig sind, solange niemand die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt. Allerdings ist nach Absatz 5 eine absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich: Entweder muß neu durchgezählt und damit die Beschlußfähigkeit festgestellt werden, oder die Anzahl der Ja-Stimmen muß mehr als die Hälfte der zuletzt gezählten Stimmberechtigten betragen.

Absatz 5: Spricht die VV eine Empfehlung aus, muß binnen 15 Vorlesungstagen über diesen beraten und über ein weiteres Vorgehen beschlossen werden, der Beschluß in der Sache kann außerhalb dieser Frist liegen. Dies kann z.B. nötig werden, wenn das zuständige Organ nur alle zwei Wochen tagt.

Absatz 6: Um nicht noch eine Ordnung einzurichten und da das Präsidium der Studierendenversammlung für die VVen zuständig ist, schien die Geschäftsordnung der Studierendenversammlung als Ort der Regelung am sinnvollsten.

§ 6

Antrag auf direktdemokratische Beschlussfassung

Antrag auf VV oder Urabstimmung bezeichnet den Antrag eines Teils der Studierendenschaft per Unterschriftenliste an die WSSK im Gegensatz zum Beschluß eines Studierendenschaftsorgans (oder eines Organteils) auf VV oder Urabstimmung.

Konkurrierende Anträge nach Absatz 1 können nur Anträge auf Urabstimmung sein, wenn die Abstimmungsfragen zum gleichen Thema sich unterscheiden. Da bei VVen nur der Gegenstand bezeichnet werden muß, ist es egal, ob die VV „für“ oder „gegen“ etwas beantragt wird. Sind allerdings verschiedene Unterschriftenlisten zum gleichen VV-Thema im Umlauf, wären auch hier Mehrfach-Unterschriften ungültig. Die WSSK hat zu prüfen, ob genügend gültige Unterschriften eingereicht worden sind. Reichen die gültigen Unterschriften nicht aus, wird keine VV bzw. Urabstimmung durchgeführt.

Absatz 2: Rechtlich unzulässig wäre beispielsweise eine Abstimmungsfrage, die den Aufgabenkatalog der Studierendenschaft nach § 1 dieser Satzung verläßt. Die rechtliche Prüfung soll sinnlose Urabstimmungen verhindern, deren Ergebnis auf dem Rechtswege kassiert werden müßte. Ebenso soll es das Sammeln von Unterschriften für sinnlose Urabstimmungen vermeiden, indem die Sammelfrist erst mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beginnt. Da die Sammelfrist für die Urabstimmung eine feste Dauer hat, verschiebt sich auch ihr Ende dementsprechend.

Absatz 4: Die notwendigen Angaben umfassen mindestens Name, Eintragungsdatum und Unterschrift des/der Unterstützer*in, da diese zur Prüfung von der WSSK benötigt werden. Die Sammelfristen können unterschiedlich festgelegt werden, z.B. nach VV und Urabstimmung oder vorlesungsfreier Zeit und Vorlesungszeit. Dies gilt auch für die Prüffristen für Abstimmungsfragen und Unterschriftenlisten.

Abschnitt III: Die Fachbereiche und ihre Vertretung

§ 7

Fachbereiche

Die Fachbereiche entsprechen in etwa den bisherigen u-Fachschaften. Sie sind Ansprechpartner vor Ort für die Studierenden, aber auch für Institute, Seminare, Fakultät und Rektorat. Sie sollen sich weitestgehend autonom gestalten können ohne übermäßige Eingriffe der zentralen Ebene („Autonomie der Fachbereiche“).

Absatz 1: Die Untergrenze von 200 Studierenden macht eine dauerhafte Vertretung des jeweiligen Fachbereichs wahrscheinlicher, einer Zersplitterung der Fachbereiche wird vorgebeugt und die Studierendenversammlung wächst nicht ins Übermäßige. Die Größen der Fachbereiche weichen nicht extrem voneinander ab, was eine Stimmgewichtung in der Studierendenversammlung entbehrlich machen kann. Die Untergrenze bedarf jedoch einer leichten Flexibilisierung durch die Soll-Regelung: Soll heißt „muß, wenn kann“. Ein Fachbereich mit weniger als 200 Studierenden muß begründet werden. Begründungen können sein, daß er fachlich mit keinem anderen

zusammenpaßt oder daß er neu eingerichtet wurde und in kurzer Zeit mit dem Überschreiten der Untergrenze gerechnet wird.

Wenn mehrere derzeitige kleine u-Fachschaften gemeinsam einen größeren Fachbereich bilden, können sie als Fachgruppen weiterhin eigene Sitzungen haben. Ohne Fachbereichsgeschäftsordnung kann es keine Fachgruppen geben. Das Weitere regelt § 8 Absatz 7 dieser Satzung.

Angesichts der unterschiedlichen Größen der Studienfächer legt Absatz 2 nur ein Mindestquorum von 20 Unterstützer*innen zur Änderung fest. Ansonsten können Fachbereiche nur bei der Einrichtung neuer Studienfächer oder bei übermäßiger Abwesenheit in der Studierendenversammlung (§ 10 Absatz 2 dieser Satzung) verändert werden. Die eindeutige Zuordnung stellt sicher, daß jede*r Studierende über seinen/ihren Fachbereich vertreten wird.

Die Absätze 3 und 4 legen das Verfahren zur Neuordnung der Fachbereiche fest, sofern dies nicht durch Urabstimmung geschieht. Da der 1. Anhang wesentliche Bestandteile der Studierendenschaft regelt, muß er von der Studierendenversammlung mit satzungsändernder Mehrheit (§ 11 dieser Satzung) beschlossen werden. Um die Autonomie der Fachbereiche zu wahren, darf dies aber nicht ohne ihre Zustimmung geschehen. Über die Zustimmung muß auf einer besonderen Fachbereichssitzung (§ 8 Absatz 4 dieser Satzung) abgestimmt werden. Nur wenn zu befürchten ist, daß Studierende keinem Fachbereich angehören würden, hat die Studierendenversammlung ein „Notänderungsrecht“, ohne die betroffenen Fachbereiche zu beschließen. Dieses Recht fehlt in Absatz 4, da dort keine Gefahr besteht, daß Studierende keine Vertretung über ihre Fachbereiche haben. Die neu geordneten Fachbereiche nehmen ihre Arbeit nach der nächsten Wahl auf, da erst dann die Vertretung neu legitimiert werden kann.

Absatz 5 schließt aus, daß ein*e Lehramtstudent*in in bis zu drei Fachbereichen abstimmen kann, ein*e 1-Fach-Bachelor hingegen nur in einem. Er regelt die Umschreibung in einen anderen Wahlfachbereich.

§ 8

Fachbereichssitzungen und Fachbereichsvertretung

Absatz 1 erfüllt die Vorgabe des § 65a Abs. 3 Satz 6 LHG, der zwingend eine direkte Wahl am Anfang aller Legitimationsketten vorsieht. Die Fachbereichsvertretung hat grundsätzlich ein freies Mandat, muß dabei aber die Absätze 2 bis 6 beachten.

Absatz 2: Die Fachbereichsvertretung führt ihre Geschäfte in ständiger Rücksprache mit dem Fachbereich. Sie muß dafür sorgen, daß der Fachbereichssitzung berichtet und ihr geplantes Vorgehen dargelegt wird. Dies kann beispielsweise bedeuten, in der Studierendenversammlung auf eine Vertagung hinzuwirken, wenn kein Votum des Fachbereichs vorliegt oder schwerwiegende neue Argumente zu einem bestimmten Gegenstand auftauchen.

Absatz 3: Die Angelegenheiten des Fachbereichs umfassen das Votum in der Studierendenversammlung, da dort der Fachbereich, nicht die Fachbereichsvertretung Mitglied ist. Die Fachbereichsvertretung muß dafür sorgen, daß die Sitzungen regelmäßig stattfinden, kann Aufgaben wie Redeleitung aber delegieren.

Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretungsregelungen zu treffen für den Fall, daß Mitglieder der Fachbereichsvertretung verhindert sind (§ 2 Abs. 5). Es müssen also nicht zwingend die Fachbereichsvertreter*innen mit den meisten Stimmen anwesend sein, sie können sich von ihren Stellvertreter*innen bzw. Nachrücker*innen vertreten lassen. In der Übergangszeit gilt die Wahlordnung der Universität, die zum gleichen Ergebnis führt.

Die Absätze 3 bis 5 sorgen dafür, daß jede*r Studierende sein Mitspracherecht in seinem/ihrer Fachbereich verwirklichen kann. Durch den regelmäßigen Termin und Ort der Sitzung hat jede*r Angehörige des Fachbereichs einen festen Anlaufpunkt. Durch die Veröffentlichung einer

vorläufigen Tagesordnung kann sich jede*r Angehörige des Fachbereichs überlegen, ob die Themen ihm/ihr wichtig sind, um zur Fachbereichssitzung zu gehen. Sollten auf der Fachbereichssitzung selbst unvorhergesehen Tagesordnungspunkte aufgeworfen werden, stellt das Vetorecht sicher, daß der Beschluß wiederholt werden muß, wenn eine relevante Anzahl Fachbereichsangehöriger nicht auf der Sitzung war, aber gerne mitgestimmt hätte.

Besondere Fachbereichssitzungen sollen Gegenstände behandeln, die für den Fachbereich besonders wichtig sind. Vorgeschrieben sind sie für die Zustimmung zur Neuordnung der Fachbereiche und den Beschluß über die Einleitung einer Abwahl.

Ein Beteiligungsquorum für die Fachbereichssitzungen ist verzichtbar, ebenso wie es kein Beteiligungsquorum an den Wahlen zur Fachbereichsvertretung oder anderen Wahlen gibt. Eine geringe Beteiligung entzieht der Studierendenschaft und ihren Organen nicht zur Gänze die Legitimation. Gleichwohl verhindert die hier getroffene Regelung, daß die Fachbereichsvertretung als Exekutive allein über die Angelegenheiten des Fachbereichs beschließt oder auch nur eine Mehrheit in diesen Entscheidungen hat.

Absatz 6: Kommt die Fachbereichsvertretung ihren Pflichten nicht nach, kann jede*r Angehörige die Einleitung der Abwahl einzelner oder aller Fachbereichsvertreter*innen beantragen. Der Antrag kann auf einer normalen Fachbereichssitzung gestellt werden, zur Abstimmung über den Antrag ist jedoch eine besondere Fachbereichssitzung erforderlich. Ob ein Beschluß nicht befolgt wurde, prüft die WSSK in einer Stellungnahme, die als Anhaltspunkt für die Abstimmung in der besonderen Fachbereichssitzung dient, aber den Fachbereich nicht in seiner Entscheidung festlegt. Die Abstimmung kann nicht stattfinden, bevor die besondere Fachbereichssitzung die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen konnte.

Die Abwahl ist ein Ausscheiden aus dem Amt wie der Verlust der Immatrikulation oder der Rücktritt. Entsprechend wird die Nachfolge nach dem in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelten Nachrückverfahren bestimmt (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Wenn mehrere derzeitige kleine u-Fachschaften gemeinsam einen größeren Fachbereich bilden, können sie gemäß Absatz 7 als Fachgruppen weiterhin eigene Sitzungen haben. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs hat zu regeln, wie die Fachbereichsvertretung sich verhält, wenn die Fachgruppen unterschiedliche Beschlüsse haben, z.B. zu Anträgen aus der Studierenderversammlung, ob sie in allen Fachgruppensitzungen von der Sitzung der Studierenderversammlung berichten muß oder ob ein schriftlicher Bericht ausreicht.

Absatz 8: Das Gesetz erlaubt die Entsendung eines beratenden Studierendenschaftsvertreters in jeden Fakultätsrat. Diese ist wie alle weiteren Angelegenheiten des Fachbereichs. Gibt es mehrere Fachbereiche in einer Fakultät, müssen diese sich einigen. Zur Not legt die Studierenderversammlung eine Entsendungsreihenfolge fest.

Abschnitt IV: Die Studierenderversammlung

§ 9

Aufgaben

Absatz 1: Die Studierenderversammlung ist Legislativorgan im Sinne des § 65a Abs. 3 LHG. Die Wahl der Mitglieder würde bei offenen Referaten zu dem Problem führen, daß sich jede*r, der mitarbeiten möchte, erst wählen lassen muß. Die Studierenderversammlung kann jedoch die Befugnis, die Mitglieder eines Referats zu wählen, gemäß Absatz 2 an die Referent*innen abgeben.

Da die Studierendenschaft weiterhin nicht die studentischen Senator*innen wählt, kann sie auf die vom Senat gewählten Gremien keinen direkten Einfluß nehmen. Sie macht den Senator*innen daher Besetzungsvorschläge. „von anderen“ ist alles, was nicht Studierenderversammlung selbst ist, auch die Studierendenschaft selbst. So hat die Studierenderversammlung beispielsweise einen

Vorschlag zu den Wahlen der studentischen Senatorinnen vorzulegen. Rechenschaft soll möglichst zeitnah nach den entsprechenden Gremiensitzungen oder bei anderen wichtigen Entwicklungen erfolgen. Die Rechenschaftsberichte können auch schriftlich vorgelegt werden.

Die Studierendenschaft ist kraft Gesetzes Teil der Universität und der Landesstudierendenvertretung: Die Zustimmungspflicht bei Beitritt zu anderen Organisationen entfällt.

Absatz 2: Zu ihrer Entlastung kann die Studierendenversammlung Aufgaben auf die Exekutivorgane übertragen. Die Übertragung kann differenziert werden, z.B. nach vorlesungsfreier Zeit und Vorlesungszeit („Semesterferienregelung“). Es können einzelne Anträge übertragen oder generelle Ermächtigungen erteilt werden. Damit die Kompetenzen klar abgegrenzt sind, muß dies schriftlich in der Geschäftsordnung festgehalten werden (§ 12 dieser Satzung). Die grundsätzlichen Entscheidungen müssen jedoch bei der Studierendenversammlung verbleiben. Ebenso darf der AStA sich nicht selbst vergrößern oder seine eigenen Mitglieder wählen. Trifft die Studierendenversammlung einen Beschluß, so bindet dieser die Exekutive, auch wenn diese vorher bereits anders entschieden hat.

§ 10

Zusammensetzung

Absatz 1: Mitglieder der Studierendenversammlung sind die Abgeordneten als direkt gewählte Einzelpersonen sowie je ein*e Repräsentant*in jedes Fachbereichs, die Amtsmitglieder. Ein Fachbereich wird von einem Mitglied seiner Fachbereichsvertretung repräsentiert. Die Mitglieder der Fachbereichsvertretung können sich diese Aufgabe teilen, jedoch muß jederzeit klar sein, wer für den Fachbereich stimmt (siehe auch § 12). Um die Studierendenversammlung in einer Größe zu halten, die Diskussionen ohne strenge Begrenzungen der Redner*innenzahl und Redezeit zuläßt, wird die Zahl der Abgeordneten halbiert, wenn die Fachbereiche mehr als 25 Stimmen haben (Berechnung der Stimmen siehe § 11). Ist die Zahl der Fachbereichsstimmen ungerade, haben die Fachbereiche eine Stimme mehr als die Abgeordneten. Die doppelte Erwähnung von Mehrheiten und Anteilen ist rein klarstellend: Natürlich sind Mehrheiten auch Anteile.

Absatz 2: Fehlt eine Fachbereichsvertretung dauerhaft in der Studierendenversammlung, wird seinen Studierenden die Möglichkeit entzogen, über die Fachbereiche Einfluß auf die Entscheidungen der Studierendenschaft zu nehmen. Dies unterscheidet sie von den Abgeordneten, die als Einzelpersonen „nur“ im Wahlkampf Rechenschaft ablegen müssen. Dysfunktionale Fachbereiche sind zu vermeiden und neu zuzuordnen. Die Neuordnung tritt erst mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode in Kraft (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung).

§ 11

Beschlußfassung

Absatz 2: Die einfache Mehrheit ist nicht die relative Mehrheit. Stehen drei Optionen A, B, C zur Auswahl und erhalten diese 5, 4 und 3 Stimmen, so wäre A mit relativer Mehrheit gewählt, jedoch nicht mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit wären 7 Stimmen: $5 + 4 + 3 = 12$ gültige Stimmen, die Hälfte davon 6, Mehrheit bedeutet „mehr als die Hälfte“, also 7 Stimmen für die einfache Mehrheit. Die Enthaltungen sind bei beiden Mehrheiten irrelevant.

Satzungsänderungen verändern die Grundlagen der Studierendenvertretung. Sie brauchen ausreichend Bedenk- und Diskussionszeit. Wie bei der Abwahl von Fachbereichsvertreter*innen dient die Stellungnahme der WSSK als Anhaltspunkt, bindet die Studierendenversammlung aber nicht. Abzuwählende WSSK-Mitglieder sind befangen, sie dürfen an ihrem Abwahlprozeß nicht mitwirken. Der Vorstand hat eine hohe Arbeitsbelastung und nimmt die (rechtliche) Vertretung nach

außen wahr, weshalb er möglichst immer voll besetzt sein sollte. Er kann daher nur per konstruktivem Mißtrauensvotum abgewählt werden.

Absatz 3: Die wichtigsten Entscheidungen, darunter Satzungsänderungen und die Verabschiedung des Haushalts, können nicht gegen den Willen der Fachbereiche oder der Abgeordneten getroffen werden. Wenn die Mehrheit der Fachbereiche oder die Mehrheit der direkt Gewählten mit „Nein“ stimmen, ist die Satzungsänderung abgelehnt, der Haushalt nicht angenommen. Sowohl Fachbereiche als auch Abgeordnete repräsentieren jeweils die gesamte Studierendenschaft. Darum dürfen die wichtigen Entscheidungen nicht gegen die eine oder die andere Hälfte getroffen werden. Um die Studierendenvertretung nicht ineffektiv zu machen, wurde darauf verzichtet, mehr als die allerwichtigsten Entscheidungen diesem doppelten Quorum (Mehrheit in der Studierendenversammlung + nicht gegen eine Hälfte) zu unterwerfen.

Die Abgeordneten können doppeltes Stimmgewicht haben; bei den Fachbereichen richtet sich die Stimmenanzahl nach ihrer Größe. Weder Amtsmitglieder noch Abgeordnete können anderen ihre Stimme übertragen: Jede*r Anwesende kann nur für einen Fachbereich oder als Abgeordnete*r abstimmen, um Rollenkonflikte und Ergebnisverzerrungen zu vermeiden. Fachbereichsvertreter*innen und Abgeordnete haben für den Notfall Stellvertreter*innen (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Personalangelegenheiten sind dienstrechtliche Verhältnisse (z.B. die Begründung oder die Beendigung von Dienstverhältnissen) und auch Angelegenheiten, die im weiteren Sinne die persönliche Sphäre eines Hochschulmitglieds berühren und daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen (z.B. Vorbereitung und Aufstellung von Berufungsvorschlägen). Keine Personalangelegenheiten sind die Durchführungen von Wahlen.

Die namentliche Abstimmung soll Transparenz sicherstellen, insbesondere den Fachbereichen das Abstimmungsverhalten ihrer Vertretung nachprüfbar machen (siehe auch § 8 Absatz 6 dieser Satzung). Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 12 dieser Satzung).

Absatz 4 fordert eine möglichst rasche Übergabe der Ämter nach Beginn einer neuen Wahlperiode. Die in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Verfahren dürfen nicht unmittelbar vor den Wahlen des Präsidiums, der WSSK und der Exekutive an die Vorlieben wechselnder politischer Mehrheiten angepaßt werden.

§ 12

Geschäftsordnung der Studierendenversammlung

Nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung darf nur ein*e Fachbereichsvertreter*in pro Fachbereich abstimmen. Ist nicht eindeutig, wer einen bestimmten Fachbereich vertritt, kann die Entscheidung beispielsweise nach der Platzierung bei den Wahlen zur Fachbereichsvertretung eine Rangfolge festgelegt werden.

§ 13

Das Präsidium der Studierendenversammlung

Absatz 2: Die Mitglieder des Präsidiums der Studierendenversammlung können gleichzeitig Abgeordnete sein, müssen der Studierendenversammlung aber nicht angehören. Keinesfalls können sie als Fachbereichsvertreter*innen agieren, da sie die Studierendenversammlung auch gegenüber ihrem eigenen Fachbereich vertreten müssen, z.B. beim Neuzuschnitt der Fachbereiche. Sie können Universitäts- und Studentenwerksgruppen angehören. Die Vertretung regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung (§ 2 Absatz 5 dieser Satzung).

Absatz 3: Das Veto wahrt das Kontrollrecht der Studierendenversammlung gegenüber der Exekutive. Das betrifft nicht nur die Beschlüsse des AStA, sondern z.B. auch Handlungen einzelner Vorstands- oder Referatsmitglieder.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 14

Aufgaben

Die Studierendenschaft führt ihre Wahlen zukünftig selbst durch. Daher muß es eine Wahlleitung und Wahlprüfung geben. Auch sieht das Gesetz eine Schlichtungskommission vor, falls der Studierendenschaft vorgeworfen wird, sie habe den ihr zugewiesenen Aufgabenbereich verlassen. Zudem fehlt bisher eine unabhängige Instanz zur Prüfung, ob die Satzungsvorgaben eingehalten wurden. Die WSSK soll Streitigkeiten intern regeln, um Anträge an die Rechtsaufsicht und die Gerichte zu minimieren.

Stellungnahmen sollen sicherstellen, daß bei Abwahlen (§ 7 Absätze 3 und 4, § 11 Abs. 2 dieser Satzung) ein Mindestmaß an Information und eine (rechtliche) Bewertung zur Verfügung stehen. Sie sind aber nicht bindend: Auch wer sich korrekt verhält, kann abgewählt werden. Das ist Vorrecht der Legislativorgane.

Bindend sind nur Stellungnahmen über die Auslegung der Verfahren, die von den Organen der Studierendenschaft in Satzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden. Dazu zählt insbesondere die Frage, ob ein autonomes Referat sein Aufgabenbereich überschritten hat.

Diese Aufgaben erfordern ein besonderes Vertrauen in die Unparteilichkeit der WSSK, weshalb ihre Mitglieder mit einer absoluten Mehrheit (und doppelten Quorum nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung) gewählt werden müssen. Daß sie Sachverständige hinzuziehen kann, ist deklaratorisch. Zu denken wäre dabei besonders an Juristen oder externe Schlichter, wenn die WSSK selbst nicht mehr weiterkommt.

§ 15

Zusammensetzung

Bis zu zwei Mitglieder können Nichtstudierende sein. Die Studierenden dürfen der WSSK maximal zwei Jahre lang angehören, die Externen unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Wer in einem anderen Organ, z.B. einer Fachbereichsvertretung angehört, kann erst nach seinem/ihrem Rücktritt in der WSSK arbeiten; er/sie darf bereits vorher gewählt werden.

§ 16

Beschlussfassung

Sondervoten der WSSK tragen unterschiedlichen Rechtsauffassungen Rechnung. Da die autonomen Referate besonders schutzbedürftig sind, muß sich die WSSK in der Frage, wie weit deren Aufgabenbereiche gehen, einig sein. Gibt es keinen Konsens, kann keine Überschreitung festgestellt werden, es gilt also: „im Zweifel für das autonome Referat“. Soweit der Aufgabenbereich der Studierendenschaft mutmaßlich überschritten wurde, kann jede*r Studierende dies bemängeln, da dies nicht Satzungenauslegung (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung), sondern Schlichtung (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) ist. Die Geschäftsordnung der WSSK kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung normiert.

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 17

Der AStA

Der AStA führt die Aufgaben aus, die die Studierendenversammlung ihm gibt. Er ist eigentlich kein Ausschuß: Vorstandsmitglieder und Referent*innen müssen der Studierendenversammlung nicht angehören, um in den AStA gewählt zu werden. Das Präsidium der Studierendenversammlung, wenngleich es aus drei Personen besteht, zählt nur als ein Mitglied. Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung). Die Maximalgröße ist Vorgabe des § 65a Absatz 3 LHG. Ausnahmen vom Grundsatz der einfachen Mehrheit kann die Geschäftsordnung des AStA festlegen, aber auch die Studierendenversammlung, wenn sie Kompetenzen auf den AStA überträgt.

§ 18

Der Vorstand

Absatz 1: Die Vertretung nach außen meint die rechtliche Vertretung, sprich: dort, wo Unterschriften zu leisten sind. Gemeinschaftliche Vertretung heißt, daß erst zwei verschiedene Vorstandsunterschriften rechtsverbindliche Wirkung haben. Natürlich kann weiterhin jedes Vorstandsmitglied allein tätig werden, z.B. in der Pressearbeit.

Absatz 2: Wenngleich angesichts des Haushaltsbeauftragten ziemlich unnötig, ist ein „Finanzreferent“ – erwähnt in § 65b Abs. 2 LHG – laut Gesetzesbegründung zwingend: „Es ist sachgerecht, das Amt des Finanzreferenten gesetzlich vorzugeben, um die Verantwortlichkeiten im Finanzbereich klar festzulegen. Der Beauftragte für den Haushalt hat im Vergleich zum Finanzreferenten eine unabhängige Position und ersetzt diesen nicht.“ Welche „klaren Verantwortlichkeiten“ der gesetzliche „Finanzreferent“ hat, bleibt unklar. Ebenso unklar ist, ob der gesetzliche „Finanzreferent“ von der Studierendenversammlung gewählt werden muß oder von den Vorsitzenden bestellt werden kann, da nicht einfach aufgrund einer zufällig gleichen Bezeichnung angenommen werden kann, daß der gesetzliche „Finanzreferent“ Referent*in im Sinne dieser Satzung ist.

Einzelne Personen vertreten Vorstandsmitglieder, nicht das Referat: Werden neue Referent*innen gewählt, haben diese nicht automatisch die Stellvertretungsbefugnis. Diese Art der Stellvertretung ist als Notmaßnahme gedacht, falls mehrere Vorstandsmitglieder ausfallen oder der AStA an die gesetzliche Maximalgröße stößt. Sie kann auf einzelne Maßnahmen oder Zeiträume beschränkt werden.

Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung).

Absatz 3: Dadurch, daß ein Vorstandsmitglied im Senat sitzt, wird eine engere Verzahnung von studentischer und akademischer Selbstverwaltung angestrebt, als das beratende Senatsmitglied, das von der Studierendenschaft entsandt wird, sie schaffen kann. Der Vorstand ist nach biologischem Geschlecht quotiert. Es ist möglich, zwei männliche Vorsitzende zu haben, solange es ein bis drei weibliche Stellvertreterinnen gibt.

§ 19

Die Referate

Die Referate sind die Experten für die Aufgabenbereiche, in denen sie arbeiten. Darum soll ihre Expertise abgefragt werden, bevor ein Organ einen Beschluß in ihrem Arbeitsbereich trifft. Gleichzeitig zeigen die Aufgabenbereiche der Referate an, welche Schwerpunkte die Studierendenvertretung in ihrer Arbeit setzt. Die gesetzliche Maximalgröße des AStA begrenzt die

Zahl der Referate. Werden mehr Einrichtungen beantragt als gesetzlich möglich, so muß die Studierendenversammlung die Entscheidung treffen, welche Referate sie abschafft bzw. wie sie die Aufgabenbereiche neu definiert.

Finanzieller Aufwand sind insbesondere Aufwandsentschädigungen (§ 22 Absatz 5 dieser Satzung). Es kann mehrere Referent*innen pro Referat geben. Die Studierendenversammlung muß Referate nicht neu besetzen, in diesem Falle führen die Referent*innen die Geschäfte bis zu dieser Entscheidung fort, aber nicht länger. Unbesetzte Referate zählen nicht mehr als AStA-Mitglieder (§ 17 Absatz 2 dieser Satzung).

§ 20

Die autonomen Referate

Autonome Referate sollen bestimmte Minderheiten/strukturell Benachteiligte vor (weiterer) Marginalisierung schützen. Darum dürfen sie nicht von wechselnden politischen Mehrheiten abhängig sein: Eine Abschaffung autonomer Referate ist nur durch Satzungsänderung möglich. Aus diesem Grund haben sie auch das Recht, abweichende Meinungen offen zu äußern: in Sondervoten zu Beschlüssen der Studierendenschaft oder – wo diese noch nicht vorliegen – durch die öffentliche Kundgabe eigener Positionen.

Autonome Referate sind auch Referate: Für sie gilt § 19 dieser Satzung, soweit § 20 nicht spezielleres vorschreibt: Z.B. ist der Aufgabenbereich vorgegeben und kann nicht wie bei anderen Referaten von der Studierendenversammlung definiert werden. Autonome zählen Referate regulär in die gesetzliche Maximalgröße des AStA.

Das Recht, einen eigenen Namen zu führen, soll die Weiterführung z.B. des Studieren-Ohne-Hürden-Referats (Studierende mit Beeinträchtigung und chronischer Krankheit) und des SchwuLesBi-Referats (sexuelle Orientierung) ermöglichen. Familiäre Verpflichtungen bedeutet insbesondere Kinder, pflegebedürftige Angehörige.

Die Referent*innen sollen aus der Mitte der betroffenen Gruppe kommen. Dies wird am besten durch das Referat gewährleistet.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 21

Allgemeines

§ 21 übernimmt die Regelungen des § 65b Absätze 1, 4, 5 und 7 LHG.

§ 22

Haushalt

Absatz 1: Eine Abweichung vom Grundsatz Haushaltsjahr = Kalenderjahr kann nur das Rektorat festlegen (§ 65b LHG, §§ 105, 4 LHO).

Die Absätze 2 und 3 übernehmen §§ 65a Absatz 5, 65b Absatz 1 LHG sowie §§ 106-108 der Landeshaushaltsordnung. Es ist unklar, ob § 65a Absatz 5 LHG die Erhebung von Beiträgen zwingend vorschreibt. Kann die Studierendenvertretung ihre Aufgaben komplett aus anderen Quellen als Beiträgen finanzieren, so wäre auch der Beitrag von 1 Cent pro Semester ein unverhältnismäßiges, weil nicht erforderliches belastendes Verwaltungshandeln.

Absatz 4 übernimmt § 7 der Landeshaushaltsordnung. Angemessene Mittel kann nicht null bedeuten, solange die entsprechenden Einheiten Aufgaben wahrnehmen. Ein fester Geldbetrag oder

Prozentsatz ist nicht sinnvoll: Aufgaben können sich ändern, der Bedarf zu- und abnehmen. Bei Prozentsätzen bekommen automatisch auch die Bereiche mehr Geld, die keinen Mehrbedarf haben, was den Beitrag unnötig hochtreibt.

Aufwandsentschädigungen nach Absatz 5 kann nur die Studierendenversammlung festlegen. Sie kann dabei nach Belastungsgrad der verschiedenen Tätigkeiten differenzieren.

Absatz 6 übernimmt § 65b Absatz 3 LHG, § 109 der Landeshaushaltsordnung.

§ 23

Aufsicht

§ 23 übernimmt §§ 65 Absatz 5, 65a Absatz 1, 65b Absätze 6 und 7 LHG.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die erste Wahl kann noch nicht die Studierendenschaft durchführen. Diese Aufgabe ist dem Rektorat zugeteilt worden. § 24 paßt die für alle Wahlen an der Universität geltende Wahlordnung an. Im einzelnen:

1. Das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verzerrt das Ergebnis weniger als d'Hondt.
2. Die Studierenden müssen ihren Fachbereichen zugeordnet werden. Dies geschieht anhand der Fakultät, in der sie bisher gewählt haben. Studiert er/sie Fächer verschiedener Fachbereiche in dieser Fakultät, wird er/sie demjenigen Fachbereich zugeordnet, der bei der Immatrikulation als erstes angegeben wurde.
3. Das Antreten derselben Vereinigung auf mehreren Listen ist für Universitätswahlen umstritten, wird hier aber ausdrücklich zugelassen.
4. Da die ersten Fachbereichsvertretungen nur drei Mitglieder haben, wird die Zahl der Nachrücker*innen und Stellvertreter*innen erhöht.
5. Für die Studierendenversammlung sind voraussichtlich 16 Abgeordnete direkt zu wählen. Sollten weniger als 32 Bewerbungen eingehen, wird trotzdem nicht in Mehrheitswahl gewählt.
6. § 32 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung geht irrtümlich davon aus, daß Rücktritte, die nicht genehmigt werden, unwirksam sind.
7. Konkret bedeutet dies, daß alle auf der Liste die-/denjenigen vertreten können, der von dieser Liste gewählt wurde. Dies gilt, bis nähere Vertretungsregeln in der Wahl- und Urabstimmungsordnung festgelegt werden.
8. Zur Einreichung der Wahllisten zu der Studierendenversammlungs- und Fachbereichsvertretungswahlen sind Unterstützungsunterschriften notwendig. Die Vorschrift orientiert sich an den Voraussetzungen der Senats- und Fakultätsratswahllisten.

§ 25

Schlußbestimmungen

Absatz 1: Die Beschlußfähigkeit der Vollversammlung sowie die Gültigkeit der Anträge auf Vollversammlung und auf Urabstimmung werden nach der Studierendenzahl berechnet. Auch im Sommersemester wird den Berechnungen die Statistik des vorigen Wintersemesters zugrundegelegt. Solange noch keine neue Statistik verfügbar ist, gilt das gleiche.